

EINKAUFSBEDINGUNGEN

der eww ag und ihrer Konzerngesellschaften

Vers092023-1.0

§ 1 Gültigkeit der Einkaufsbedingungen

Für den Geschäftsverkehr mit eww ag und ihren Konzerngesellschaften (im Folgenden: Auftraggeber, wir oder uns) gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen.

Unser Vertragspartner wird im Folgenden Auftragnehmer ("AN" oder "Vertragspartner") genannt.

Diese Einkaufsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem Vertragspartner, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Unsere Bedingungen gelten auch, wenn der Auftragnehmer auf eigene Bedingungen verweist. Falls der Auftragnehmer die ausschließliche Geltung dieser Einkaufsbedingungen nicht bereits früher anerkannt hat (z.B. mit der ausdrücklichen Annahme der Bestellung), anerkennt er sie jedenfalls mit der Ausführung der bestellten Leistung.

Der Auftragnehmer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass wir Widerspruch gegen sämtliche abweichende Erklärungen des Vertragspartners sowie insbesondere gegen Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Vertragspartners erheben. Wie immer geartete von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden von uns nicht anerkannt, auch wenn wir diesen im Einzelfall – selbst bei Vertragsdurchführung - nicht widersprochen haben. Diese gelten nur im Falle unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Das Angebot des Vertragspartners ist, sofern vom Auftraggeber nicht anders spezifiziert, mindestens 2 Monate bindend.

Die Erstellung von Angeboten erfolgt durch den Vertragspartner in jedem Fall, ungeachtet des damit verbundenen Aufwandes, unentgeltlich.

Die angebotene Leistung ist eine unteilbare Gesamtleistung.

Unsere Bestellungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und rechtsgültig unterfertigt sind. Die Schriftform ist auch dann erfüllt, wenn die Bestellung per Telefax bzw. E-Mail erfolgt.

§ 3 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich unwiderruflich, alle nicht nachweislich offenkundigen kaufmännischen und technischen Umstände, die ihm durch die Geschäftsbeziehung oder dem Kontakt zum Auftraggeber bekannt werden, als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu behandeln, darüber Stillschweigen zu bewahren und dieses ohne Zustimmung des Auftraggebers Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen.

Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer Informationen nur soweit zu verwenden, als dies im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages notwendig ist. Die dem Auftragnehmer aus welchem Grund und zu welchem Zeitpunkt auch immer (auch vor Zustandekommen des Vertrages) überlassene Gegenstände, Daten und Unterlagen und dergleichen bleiben im Eigentum des Auftraggebers, müssen vor außenstehenden Dritten geheim gehalten werden und dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder vervielfältigt noch Dritten überlassen oder diesen sonst zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nur zum Zwecke der Vertragserfüllung verwendet werden und sind nach Aufforderung durch uns oder nach vertragsgemäßen Lieferungen und/oder Leistungen unverzüglich unaufgefordert zurückzugeben. Bis zur Rückgabe trägt der Auftragnehmer die Gefahr für deren zufälligen Untergang und/oder für deren zufällige Beschädigung. Unterauftragnehmer und Arbeitnehmer des Auftragnehmers sind von diesem entsprechend zu verpflichten.

Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung aufrecht. Werbung und Publikationen über von uns erteilte Aufträge, sowie deren Nennung in einer Referenzliste des Auftragnehmers bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§ 4 Nebenleistungen

(1) Immaterialgüterrechte für Individualsoftware

Für individuell für den Auftraggeber entwickelte Software und Programme einschließlich Source-Code (Quell-Code) überträgt der Auftragnehmer sämtliche übertragbaren urheberrechtlichen und sonstigen Verwertungsrechte an den erbrachten Leistungen für alle in Frage kommenden Verwertungsmöglichkeiten mit deren Entstehen ohne gesonderte Vergütung exklusiv an den Auftraggeber. Die Übertragung gilt für alle Nutzungsrechte zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder sonstigen Weise unbeschränkt, insbesondere auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aus welchem Grund auch immer. Sie schließt in jedem Fall das Recht zur Bearbeitung, Vervielfältigung, Veröffentlichung sowie zur Weiterübertragung der Rechte an Dritte ein. Der Auftragnehmer wird bei der Subvergabe von Aufträgen an Dritte sicherstellen, dass der Auftraggeber auch an allfälligen Leistungen dieser Dritten die vorstehend genannten Rechte exklusiv erwirbt.

Der Auftragnehmer haftet und leistet - unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen Gewähr dafür und hält den Auftraggeber diesbezüglich auch vollkommen schad- und klaglos, dass seine Leistungen frei von „Malware“ sind, er über die für Individualsoftware und Programmierungen ausschließlichen Nutzungsrechte an seinen Leistungen verfügt, er hierüber frei verfügen kann und ihm keine Umstände bekannt sind, die der vorstehend geregelten umfänglichen Nutzung dieser Rechte durch uns entgegenstehen.

(2) Entpflichtungserklärung

Sofern sich der Auftragnehmer an einem flächendeckenden System der Verpackungsentsorgung in Österreich (wie zB der ARA = Altstoff Recycling Austria AG) beteiligt, ist im Angebot, aber auch in jedem Lieferschein und in jeder Rechnung folgende rechtsverbindliche Erklärung aufzunehmen: "Die Verpackung aller angeführten Waren ist über die Lizenznummer entpflichtet". Zusätzliche Entgelte oder Kosten, wie etwa Pfandgelder oder Entsorgungskosten, werden vom Auftraggeber nicht anerkannt.

Unterlässt der Auftragnehmer diese Entpflichtungserklärung, so hat er anfallendes Verpackungsmaterial ohne Vergütung beim Auftraggeber abzuholen oder von uns zurückzunehmen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.

§ 5 Arbeiten außerhalb des Auftrages

Erbringt der Auftragnehmer im Zuge der Erfüllung eines konkreten Auftrages zusätzliche, mit dem Auftraggeber vereinbarte Arbeiten, so sind diese zu den Bedingungen des konkreten Auftrages zu erbringen. Dies unabhängig davon, ob die Arbeiten in einem sachlichen oder örtlichen Zusammenhang mit dem konkreten Auftrag stehen oder nur anlässlich dieses Auftrages erfolgen.

§ 6 Preise und Zahlung

Alle Leistungen des Auftragnehmers werden zu Festpreisen, exklusive Ust, vergütet. In die vereinbarten Festpreise sind sämtliche Leistungen eingerechnet, die zur vollständigen Vertragserfüllung notwendig sind, insb. Installations- und Dokumentationskosten, die Kosten für eine erste Instruktion, etwaige Lizenzgebühren, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten, öffentliche Gebühren und Abgaben, sowie allfällige Sozialleistungen und Spesen. Die Preise gelten frei Aufstellungs-, Einbau- und Verwendungsort bzw. die Einlieferungsstelle (Incoterms 2020 - "DDP") abgeladen.

In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken, insbesondere Rechnungen, ist die Bestellnummer des Auftraggebers anzuführen, widrigenfalls der Auftraggeber berechtigt ist, diese ohne Bearbeitung zurückzustellen. Rechnungen gelten ohne Angabe der Bestellnummer als nicht beim Auftraggeber eingelangt.

Mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung beträgt die Zahlungsfrist 60 Tage netto ab Erhalt der prüffähigen Rechnung bzw. der die Zahlungsfrist sonst auslösenden Urkunde. Bei Zahlung innerhalb einer Frist von 45 Tagen steht uns ein Skontoabzug in Höhe von 5 % zu.

Soweit eine förmliche Übernahme der Lieferungen bzw. Leistungen des Auftragnehmers vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer berechtigt, erst nach erfolgter Übernahme Rechnung zu legen. Bei reinen Liefergeschäften kann die Rechnung nach vollständiger Lieferung gelegt werden.

§ 7 Erfüllungsort und Übernahme

Erfüllungsort für die Lieferungen und/oder Leistungen ist der vom Auftraggeber (insb. in der Bestellung) genannte Ort oder der Sitz des Auftraggebers.

Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass er mit der Lieferung und/oder Leistung in Verzug gerät, so hat er dem Auftraggeber unverzüglich von diesem Umstand und dessen voraussichtlicher Dauer zu verständigen. Die Verständigung hat keinen Einfluss auf eine vereinbarte Konventionalstrafe.

Kommt der Auftragnehmer in Verzug, ist der Auftraggeber unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers berechtigt, für jeden begonnenen Tag des Verzuges einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% je Tag der Auftragssumme, maximal jedoch 10% davon, excl. Ust zu verlangen und gegebenenfalls von der Rechnung des Auftragnehmers in Abrechnung zu bringen. Dies gilt jedenfalls auch dann, wenn der Auftragnehmer verspätete Lieferungen und/oder Leistung vom Auftraggeber übernommen werden.

§8 Transportkosten und Transportrisiko

Der Auftragnehmer trägt die Kosten und das Risiko des Transportes bis zum vereinbarten Erfüllungsort (Incoterms 2020 - "DDP"). Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung verbleibt bis zur Übergabe an den Auftraggeber beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat eine Transportversicherung für zu liefernde Waren abzuschließen und diese sachgemäß zu verpacken.

§ 9 Gewährleistung/Haftung/Mängelrüge

Der Auftragnehmer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Auftraggeber nicht zur Untersuchung und zur Rüge von Mängeln/Fehlern übernommener Lieferungen und/oder Leistungen verpflichtet ist. Die Anwendung der §§ 377 f UGB ist jedenfalls ausgeschlossen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für einen Zeitraum von zumindest 5 Jahren ab Übernahme, geeignete Ersatzteile zu bevorraten und über Anforderung des Auftraggebers erforderliche Reparaturen durchzuführen.

Haftungsausschlüsse ebenso wie Haftungsbeschränkungen des Auftragnehmers, insb. aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, in jedem Fall unwirksam. Der Auftragnehmer haftet uns für die Verletzung von Schutzrechten (z.B. Patent-, Marken- und Musterschutz) und hält uns bei Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos.

§ 10 Rücktritt und Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer hat bei der Leistungserbringung mangels gegenteiliger Vereinbarung, jedenfalls die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und aktuellen Normen (z.B. der ÖNORMEN) zu beachten.
- (2) Bei Erbringung einer mangelhaften Leistung haben wir das Recht, zwischen der Behebung des Mangels (Verbesserung) und dem Austausch der mangelhaften Sache gegen eine einwandfreie zu wählen. Bei Unmöglichkeit der Verbesserung oder Unmöglichkeit des Austausches steht uns die jeweils andere mögliche Abhilfe zu.
- (3) Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Sachmängeln mit der Übergabe der Leistung zu laufen. Ist ein Sachmangel bei der Übernahme durch Augenschein nicht erkennbar, so läuft die Gewährleistungsfrist erst ab erstmaliger Erkennbarkeit des Mangels (z.B. Fehlfunktion bei bestimmungsgemäßer Benutzung). Für verbesserte bzw. ausgetauschte Leistungen (vgl. Abs. 1) beginnt die vereinbarte Gewährleistungsfrist mit der neuerlichen Übernahme durch den Auftraggeber neu zu laufen.
- (4) Die Mangelhaftigkeit der Leistung bei deren Übergabe an den Auftragnehmer wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, wenn der Mangel innerhalb von einem Jahr nach der Übergabe hervorkommt. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels (z.B. übliche Gebrauchs- oder Abnutzungserscheinungen; Verderblichkeit trotz sachgemäßer Behandlung; offenkundige Fehlbehandlung) unvereinbar ist.
- (5) Als Preisminderung können wir uns vom Preis jenen Differenzbetrag abziehen, der sich aus der Subtraktion des Wertes der mangelhaften Sache vom Wert der Sache in mangelfreiem Zustand ergibt. Bei technischer Behebbarkeit des Mangels sind die hierfür erforderlichen Fremdverbesserungskosten als angemessener Mindestdifferenzbetrag anzunehmen.
- (6) Sofern der Auftragnehmer die Verbesserung oder einen Austausch (vgl. Abs. 1) vornimmt, hat er damit alle in Zusammenhang stehenden wirtschaftlichen Aufwände (z.B. auch Wege- und Transportkosten) alleine zu tragen. Dies gilt auch, wenn sich der zu verbessernde (oder auszutauschende) Leistungsgegenstand an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet. Der Auftragnehmer hat weiters dem Auftraggeber sämtliche diesem angefallene Aufwände im Zusammenhang mit der Feststellung der Mangelhaftigkeit der Vertragsleistung sowie mit deren Behebung, zu ersetzen. Der Auftraggeber ist berechtigt ohne Einholung von Vergleichsangeboten auch die Expertise externer Dienstleister zu diesem Zweck auf Kosten des Auftragnehmers in Anspruch zu nehmen.

§ 11 Gerichtsstand und Rechtswahl

(1) Gerichtsstand

Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich solcher über sein Zustandekommen, Bestehen oder Nichtbestehen - wird die Zuständigkeit des sachlich am Sitz des Auftraggebers zuständige ordentliche Gericht als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

(2) Rechtswahl

Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN Kaufrecht und der Kollisionsnormen.

§ 12 Rücktritt vom Vertrag

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insb. wenn der Auftragnehmer gegen behördliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Einkaufsbestimmungen verstößt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Vorliegen des Auflösungsgrundes entweder hinsichtlich des gesamten Vertrages, oder lediglich hinsichtlich einzelner Teile davon zurückzutreten.

Der Auftraggeber hat das Recht, bei Vorliegen jener Gründe, die ihn zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung an den Auftragnehmer und unter Festsetzung einer Nachfrist von 14 Tagen (ab Aufgabepoststempel), bei Gefahr in Verzug jedoch sofort, ohne weitere Verständigung und unabhängig vom Verschulden des Auftragnehmers, eine Ersatzvornahme auf Risiko und Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Sämtliche infolge einer Ersatzvornahme entstehenden Kosten und Schäden gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

§ 13 Weitere Bestimmungen

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gem. Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt entsprechend auch für allfällige Vertragslücken.

(1) Formerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen des Schriftformerfordernisses.

(2) Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen des Auftragnehmers, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.